

wird ein Mindestaufschlag von DN $\frac{0}{0}$ auf den Fakturapreis berechnet.

2. Beim Verkauf von nicht unter einem halben Duzend Tafellöffel, Tafelgabeln, Tafelmessern, Dessertlöffel, Dessertgabeln, Dessertmessern und Kaffeelöffeln wird ein Mindestaufschlag von UU $\frac{0}{0}$ auf den Fakturapreis berechnet.

3. Beim Verkauf von nicht unter einem halben Duzend Mokkalöffel, Kuchengabeln, Obstbestecke, Eislöffel, Fischeßbestecke, Terrinenlöffel wird ein Mindestaufschlag von RS $\frac{0}{0}$ auf den Fakturapreis berechnet.

4. Beim Verkauf von Gemüselöffeln, Saucelöffeln, Fischvorlegebestecken, Kompottlöffeln, Eisvorleger, Butter- und Käsebestecken, Fleischgabeln, Zuckerzangen, Salatbestecken und sonstigen Vorlegebestecken wird ein Mindestaufschlag von RU $\frac{0}{0}$ auf den Fakturapreis berechnet.

5. Beim Verkauf von unter einem halben Duzend von Besteckteilen, wie: Löffel, Messer, Gabeln, Dessert-

löffel, Dessertgabeln, Dessertmessern, Kaffeelöffeln, Kuchengabeln usw., beträgt der Mindestaufschlag RU $\frac{0}{0}$ auf den Fakturapreis.

Bei Verkäufen von 20 RM. an kann auf alle Preise ein Skonto bis zu 5 $\frac{0}{0}$ gewährt werden.

Trauringe und Alpakabestecke sind netto.

Auf alle Vorabschlüsse mit der Kundschaft vor dieser Vereinbarung findet diese keine Anwendung.

Der Preis für ein Kästchen ist in den Verkaufspreis einbezogen, kann aber bei Verzicht auf ein solches in Abrechnung gebracht werden.

Das Silber wird zum jeweiligen Kurs des Bestell- bzw. Verkaufstages berechnet.

Die Preise für die Gravierung der Bestecke wird noch von der Graveur-Vereinigung bekanntgegeben und allen Mitgliedern zugestellt, auch diese Preise sind einzuhalten.

Gedruckte Verkaufspreislisten der Fabrikanten usw. sind der Kundschaft möglichst nicht vorzulegen. (I/641)

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Assessor Heßler

Um das Interesse für unsere Rechtsabteilung zu fördern, erscheinen von jetzt ab ständig in der UHRMACHERKUNST entsprechende Mitteilungen unter der Überschrift „Die Rechtsabteilung“. Diese Mitteilungen enthalten das Wichtigste aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung, ferner Veröffentlichungen von Anfragen, die allgemeines Interesse besitzen.

Ist der Vorstand einer Zwangs- oder freien Innung berechtigt, über Innungsmitglieder Ordnungsstrafen zu verhängen, die sich einer marktschreierischen Reklame bedienen?

Die Pflege des Gemeingeistes gehört zu den notwendigen Aufgaben jeder Innung. Die Innung (auch die Zwangsinnung) ist mithin befugt, ihren Mitgliedern den Gebrauch marktschreierischer Reklame zu verbieten und die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot unter Strafe zu stellen. Das Verbot und die Strafandrohung sind in die Satzung aufzunehmen. Ist das der Fall, dann kann der Vorstand der Innung die in der Satzung vorgesehene Strafe gegen jedes Mitglied verhängen, das gegen das Verbot der marktschreierischen Reklame verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Wann ist die Bezeichnung „Musikhaus“ zulässig?

Die Bezeichnung „Haus“ wird im Verkehr dahin verstanden, daß das Unternehmen an Umfang und Bedeutung den Durchschnitt der gleichartigen Betriebe überragt. Ein Geschäft, das den Ausdruck „Haus“, also beispielsweise „Uhren-“ oder „Musikhaus“ für sich in Anspruch nimmt, muß kraft seines Umfanges eine hervorragende, wenn auch nicht gerade führende Stellung unter ähnlichen Geschäften einnehmen.

Darf der Uhrmacher eine ihm zur Reparatur gebrachte Uhr, die ihm selbst vor Jahren gestohlen worden war, auch gegen den Willen des Bestellers der Reparatur zurückbehalten?

Ja — er darf das. Der Uhrmacher ist selbstverständlich Eigentümer der Uhr geblieben, selbst wenn der jetzige Erwerber gutgläubig gewesen ist, also nicht gewußt hat, daß es sich um eine gestohlene Uhr handelt, ohne dabei grobfahrlässig zu sein. Ausnahmsweise hätte der Uhrmacher sein Eigentum verloren, wenn nämlich durch irgendwelche Zufälle die Uhr öffentlich versteigert und einem gutgläubigen Dritten zugeschlagen worden wäre. Das soll aber hier nicht angenommen werden.

Obwohl der Uhrmacher Eigentümer der Uhr geblieben ist, ist doch die Frage, ob er sie gegen den Willen ihres bisherigen Inhabers zurückbehalten darf, nicht ohne weiteres zu bejahen. Das Gesetz schützt nämlich auch den bloßen Besitz an Sachen, ganz gleichgültig, ob diese mir gehören und auf welche Weise sie in meine tatsächliche Gewalt gekommen sind. Der Besitzschutz ist ein ganz besonderer, insofern grundsätzlich Fragen aus dem materiellen Recht gar nicht herangezogen werden. Das wird an folgendem Beispiel klar.

A. hat mir meine Uhr gestohlen. Nach zwei Jahren treffe ich ihn zufällig und sehe meine Uhr bei ihm. Wenn ich ihm die Uhr jetzt wegnehme, so ist das unzulässig. A., der Dieb, kann mich, den Eigentümer, mit Erfolg auf Herausgabe der Uhr verklagen. Ich werde mit meiner Verteidigung, daß mir die Uhr doch gestohlen worden und ich ihr Eigentümer sei, gar nicht gehört. Erst wenn die Uhr wieder herausgegeben worden ist, also die alten Besitzverhältnisse wieder hergestellt sind, kann ich gegen den Dieb auf Grund meines Eigentums klagen, daß er mir die Uhr herausgibt. Anders ist es, wenn der Diebstahl noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Solange ist der Besitz des Diebes „fehlerhaft“ (wie sich das Gesetz ausdrückt). Nach Ablauf eines Jahres genießt aber auch der Dieb Besitzschutz. Mord und Totschlag würden sonst herrschen, wenn es beispielsweise dem A., der seine mit dem Monogramm gezeichneten, ihm bei einem Brande abhanden gekommenen Sachen im Besitz des B. findet, erlaubt wäre, die Sachen ohne weiteres dem B. wegzunehmen.

In unserem Falle nun erhebt sich auch die Frage, ob der bisherige Inhaber der Uhr gegenüber dem Uhrmacher einen derartigen Besitzschutz genießt. Er hat zwar die tatsächliche Gewalt über die Uhr dem Uhrmacher eingeräumt, ist also eigentlich gar nicht mehr ihr Besitzer, das aber doch nur für die Dauer der Reparatur. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß auch er noch als Besitzer neben dem Uhrmacher angesehen werden soll (sogenannter mittelbarer Besitzer). Wird nun dieser mittelbare Besitz des bisherigen Inhabers der Uhr in der Weise geschützt, daß der Uhrmacher gegen dessen Willen die Uhr nicht einfach zurückbehalten darf, sondern darauf angewiesen ist, erst die Uhr zurückzugeben und dann auf ihre Herausgabe zu klagen?